7 BEENDIGUNG DER DIENSTVERHÄLTNISSE DER ANGESTELLTEN

Unbefristete Arbeitsverträge können im beiderseitigen Einvernehmen zu jedem Zeitpunkt gelöst werden. Eine einvernehmliche Auflösung kennt keine Kündigungszeit, vielmehr wird der Zeitpunkt, mit dem das Arbeitsverhältnis beendet werden soll, vertraglich festgelegt.

Das häufigste Auflösungsinstrument eines unbefristeten Arbeitsvertrages ist jedoch die Kündigung. Mit einer Kündigung kann jeder Vertragspartner das Arbeitsverhältnis einseitig zur Auflösung bringen.
Bei einer Kündigung sind die Kündigungsfrist und der Kündigungstermin zu unterscheiden. Die Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem vorgesehenen Endzeitpunkt des Arbeitsvertrages. Der Kündigungstermin bezeichnet den vorgesehenen letzten Tag des Arbeitsvertrages.

Für die Kündigung von Angestellten bei niedergelassenen Ärzten sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes sowie der Kollektivvertrag zu beachten. Es gelten - sofern mit dem Angestellten keine günstigeren Vereinbarungen bestehen - folgende Kündigungsfristen und -termine:

- Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis zu jedem Monatsende durch vorgängige Kündigung lösen.
- Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier und nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Als ordnungsgemäße Zustellung gilt auch die bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens in der Ordination oder einem anderen Ort.

7.1 Abfertigung:

7.1.1 Abfertigung (alt):

Die Abfertigung ist ein einmaliger Geldbetrag, den der Arbeitgeber dem mindestens drei Jahre bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsvertrages zu bezahlen hat. Ihre Höhe steigt mit den Dienstjahren bis zu einem vollen Jahresgehalt.
Abfertigungsansprüche entstehen sowohl bei einer einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses als auch bei Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Steuerberater.

7.1.2 Abfertigung (neu):

Für alle Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begründet wurden, gilt das mit 1.7.2002 in Kraft getretene betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz („Abfertigung neu“). Danach hat der Arbeitgeber monatlich - der erste Monat hierbei bleibt beitragsfrei - 1,53% des laufenden Entgeltes einschließlich der Sonderzahlungen über den Krankenversicherungsträger an eine Mitarbeitervorsorgekasse als Abfertigungsbeitrag zu entrichten.
Die Mitarbeitervorsorgekasse richtet für jeden Arbeitnehmer ein Konto ein. Auf diesem Arbeitnehmer-Konto werden die Abfertigungsbeiträge angespart (sog. Kapitaldeckungsverfahren), Veranlagungserträge dazugerechnet und Verwaltungskosten in Abzug gebracht.
Der seitens des Arbeitgebers zu Gunsten des Mitarbeiters einbezahlte Beitrag bleibt dem Arbeitnehmer unabhängig von der Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhalten.
Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Steuerberater.

7.2 Dienstzeugnis:

Zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsplatzes benötigt ein Arbeitnehmer in der Regel einen Nachweis über seine bisherige Berufstätigkeit. Der Dienstgeber ist daher verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Angestellten auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Dienstleistung auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Angestellten die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig.

7.3 Abmeldung bei der ÖGK:

Das Ende des Dienstverhältnisses ist binnen sieben Tagen an die ÖGK zu melden (vgl. § 33 ASVG).

7.4 Freizeit während der Kündigungsfrist:

Bei Arbeitgeberkündigung ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen während der Kündigungsfrist mindestens 1/5-tel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben. Dieser Anspruch auf Freizeit besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

Info: Dr. Jürgen Winkler, Tel. 05572 / 21900 – 34 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juergen.winkler@aekvbg.at